

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Ausweisung von Alfred von Hartung-Reussen.

(Vom 27. Juli 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Justiz- und Polizeidepartementes und eines Antrages der Regierung des Kantons Zürich;

in Betracht,

daß Alfred von Hartung-Reussen, welcher nach einem Bericht der Regierung des Kantons Zürich selbst zu den verwerflichsten Mitteln greift, um sich ökonomische Vortheile zu verschaffen, zu diesem Zwecke bereits solche Mittel angewendet hat, welche einerseits als Vorbereitungshandlung zum Landesverrath gegen die Schweiz betrachtet werden müssen, und anderseits geeignet sind, die innere Ruhe in andern Staaten zu stören;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Alfred von Hartung-Reussen aus Berlin, geb. 1838, Ingenieur und Schriftsteller, zur Zeit in Zürich, ist aus dem Gebiet der schweiz. Eidgenossenschaft weggewiesen.

II. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Zürich mitgetheilt, mit der Einladung, denselben dem Alfred von Hartung mit dem Art. 63, litt. a, des Bundesstrafgesetzes eröffnen zu lassen.

III. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ueberwachung der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 27. Juli 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Bundesrathsbeschluß betreffend Ausweisung von Alfred von Hartung-Reussen. (Vom 27. Juli 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.07.1888
Date	
Data	
Seite	954-954
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 059

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.